



Geschäfts- und Beitragsordnung der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“

Die Mitgliederversammlung der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e. V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

§ 2 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 3 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.



Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Die für jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr von 8,--€, bzw. pro halbe Stunde 4,--€, wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, nach Abgabe der Leistungsnachweise im Büro, eingezogen. Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von 6,--€ pro Stunde (3,--€ pro halbe Stunde), bzw. Gutschrift erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsnehmer und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer auszuführen.

Diese Fahrkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer kann auch zur Abrechnung von anderen Fahrten (bspw. Fahrten des Vorstandes zu Werbezwecken, Besorgungsfahrten usw.) in Ansatz gebracht werden.

Diese Änderung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Gutscheine für Hilfeleistungen können nur zur Verrechnung auf dem Gutschriftenkonto des Mitglieds, nicht zur Auszahlung in bar verwendet werden.

Der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung beträgt 2.400 € bzw. monatlich 200 € (sog. Übungsleiterpauschale).

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt.

Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger übernommen bzw. an ihn ausgezahlt. Ist kein Abtretungsempfänger vermerkt, geht das bestehende Guthaben an die Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“.

§ 4 Versicherungen



Eine Unfallversicherung der Mitglieder besteht bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Desweiteren besteht eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt. Darüber hinaus besteht eine Vollkaskoversicherung bei Schäden am Fahrzeug und eine Versicherung bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, wenn ein Mitglied mit einem Fahrzeug im Auftrag der Seniorengemeinschaft einen Schaden erleidet oder verursacht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 30,--€ pro Person, bei Ehepaaren zusammen 45,--€ (dies gilt auch für Lebenspartner), Institutionen 50,--€.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Jahres wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.10.2017

Der Vorstand

S. Jüttner *A. B. J.* *A. B. J.* *Chr. Zausky*



Seniorengemeinschaft
„Oberes Vogtland“ e.V.
Schillerstraße 23
08626 Adorf/Vogtl.
Tel. 0176 8816 5257